

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannsgasse 33.
Beratender Redacteur Fr. Götze.
Verantwortlicher Redacteur
Johannsgasse 33. Redaktion
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 9 Uhr.
Stelle für Inseratannahme:
Otto Stamm, Universitätsstr. 22,
Louis Köpcke, Gohlstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Auslage 11,900.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Frangiraten 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 11 Thlr.
mit Postbefreiung 14 Thlr.
Inserate
4spaltige Courvoisierle 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Reklamen unter d. Rubrication
die Spaltbreite 3 Ngr.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 104.

Dienstag den 14. April.

1874.

Bekanntmachung I,

einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Bäder, Ställe, Schulen u. s. w. ist verboten.
- 2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Tagerinne an jedem der von uns festgestellten Reihentage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gefeiert und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengeschrittenen Hausen gleichmäßig anzuklopfen.
Als Reihentage werden bis auf Weiteres festgesetzt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, der Tag vorher.
- 3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Grundstücks den Fußweg und die Tagerinne von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn oder bei zu deren Mitte zusammenzuschaufeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Tagerinne in Hausen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholte Streuen von Sand, Kiese oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 4) Das Ausschütten von Urath in die Schlenken-Einsammler ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenkehlenrechen fortwährend rein zu halten.
- 5) Der in den Tagerinnen sich sammelnde Urath ist mit dem Straßenkehricht in Hausen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfallstücher der Regenrinnen zu leeren.
- 6) Kehricht, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Reihzeit zu dem Straßenkehricht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Kiese, Bauschutt, Eckenstein, Raschelschalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachrinnen herabfallende Ziegel- und Schieferstuck ist weder zu den Reihzeiten auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauskehricht vermischt zu den Regenrinnen zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
- 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Angern dabeif, vermieden wird. Das Ausschütten und Abwerfen der vorerwähnten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestellten Bauplätzen ist unzulässig.
- 8) Wenn außer der regelmäßigen Reihzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspaden von Waaren oder Reuables, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstücksbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
- 9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Kiese, Sand, Kalk, Bauschutt und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schuttbrettern wohlverwahrte Rastwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 10) Die Bornaahme von Reinigungsarbeiten jeder Art, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.

Zusammenfassungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.
Leipzig, am 1. Juli 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stephaht.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften unter 6 der Bekanntmachung I, einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend, vom 1. Juli 1871, bestimmen wir hierdurch bis auf Weiteres zur Ablagerung von Schutt und dergleichen die nachbezeichneten, durch bezügliche Plakatsäulen kenntlich gemachten Plätze:

- 1) In der Südvorstadt:
a. das Finckbett der alten Meise zwischen der ehemaligen Gasse und der Rennbahn,
b. an der nördlichen Seite des Schlenker Weges von der Spießbrücke bis zum Rennbahnwege,
c. den ehemaligen Röhrtisch;
 - 2) In der Westvorstadt:
den hinter dem Frankfurter Thorhause gelegenen freien Raum;
 - 3) In der Nordvorstadt:
am Pfaffenwäcker Wege vom Fetzviehhofe ab bis zur Gohliser Straße.
- Leipzig, am 9. April 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Köch. Dr. Reichel.

Submission.

Die Gabelungsarbeiten in den städtischen Steuerexpeditionen der 1. Etage der Georgen-
halle sollen an den Mindestfordernden vergeben werden.
Die Anschlagformulare mit den Bedingungen sind gegen Zahlung der Copialgebühren im
Comptoir der Cassenstelle zu entnehmen, wofür auch die Kreditnoten
bis zum 20. d. Mts. Abends 6 Uhr
versteigert einzureichen sind.
Leipzig, den 12. April 1874. Des Rathes der Stadt Leipzig Baudeputation.

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 13. April. Der im Reichstag vom Abgeordneten von Benningen gestellte Antrag, die Friedenskräfte des Reichsheeres in Höhe von 401,000 Mann für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. December 1881 festzusetzen, ist von 146 Abgeordneten unterstützt. Es befinden sich von den sächsischen Abgeordneten darunter Bradlow, Fröhau, Georgi, Deine, Koch, Krause, Pfeiffer, Stephani. — Eine Anzahl Abgeordnete haben folgenden Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen, daß Herr

Reichszanler auszufordern, spätestens mit dem Reichshaushalts-Etat pro 1875 dem Reichstage eine Nachweisung über sämtliche fertige, im Bau befindliche und entworfene Panzerschiffe und Kreuzer der Flotte zugehen zu lassen. Als Motiv ist dem Antrag folgendes beigefügt: „Der neueste Platten-Gründungsplan fordert ca. 43 Millionen Thlr. für Schiffbau. Für die Jahre 1875 und 74 sind zwischen 8 und 9 Millionen für diesen Zweck bewilligt, im Herbst steht die Fortsetzung von weiteren 6,700,000 Thlrn., wie dies der genannte Plan nachweist, in Aussicht; es wird daher für den Reichstag wichtig sein,

sich vor der Bewilligung neuer Mittel volle Klarheit darüber zu verschaffen, ob die bisher bewilligten Summen zweckentsprechend verwendet sind, und deshalb diese Nachweisung erbeten.“ — Der 13. April 1849 war bekanntlich der Tag, an welchem sächsische, bairische und kurhessische Truppen die Duppeler Schanzen fürmten. Zur Erinnerung an diese Begebenheit hat ein Witzkämpfer an jenem blutigen Tage, zunächst für seine nach des trübseligen Dolens erstrebenden alten Kriegskameraden, Erinnerungsblätter geschrieben, welche jedoch auch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise verdienen.

Bekanntlich war es bei Düppel, wo St. Raphael König Albert, als damals einundzwanzigjähriger Prinz, an der Seite des General von Helm zum ersten Male ins feindliche Feuer ging. Das Bildchen ist mit einer Abbildung der Erstürmung ganz prächtig gezeichnet und im Literaturbureau zu Pirmas erschienen; in Leipzig erhält man es für 6 Ngr. bei Th. D. Winkler, Ritterstraße 41. Den Schluß bildet ein Verzeichnis der zu ermittelten gemessenen noch lebenden sächsischen Soldaten, welche an der Erstürmung der Schanzen Theil nahmen. Nach solchem hat der Tod binnen der verstrichenen 25 Jahre vom damaligen Re-

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hierunter beigezeichnete Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Grundsteuer-Einnahme zu bezahlen.
In die angedrohte Strafe des dreifachen Betrages der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.
Leipzig, den 10. April 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig
Dr. Köch. Landrecht.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeverammlung wird hierdurch folgendes verordnet:
Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armen-casse seines Wohnorts zustehende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.
Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtschläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.
Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtratthe anzufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armen-cassen-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beirathung des Gemeindefeldes anzustellende Uebersicht zu erstellen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.
Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere laufenden, von dem betreffenden Stadtratthe, beziehentlich den Armen-cassen-Einnehmern auf ihren Namen übertragenen Uebersicht über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer freisetzen.
Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.
Unterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Drittarmencasse zustehenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.
Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insofern es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.
Dienach haben sich Alle, die es angeht, gehörend zu achten. Insbesondere haben die Stadtrathe, sowie die Gerichtshüter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.
Dresden, den 1. December 1864.
Ministerium des Innern.
Fhr. v. Deutl. Lehmann.

Bekanntmachung.

Das 10. Stüd des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 1. Mai d. J. auf dem Rathhausplatze öffentlich aufhängen. Dasselbe enthält:
• 993. Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsulin in Egypten. Vom 30. März 1874.
• 994. Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Postkammer in Wien. Vom 31. März 1874.
• 995. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w. vom 4. April 1874.
Leipzig, am 11. April 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Köch. G. Wehler.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 1 der Instruction für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken vom 7. Juli 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß
Herr Bernhard Wurfhardt hier, Mittelstraße 13,
zur Uebernahme solcher Arbeiten bei uns sich angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.
Leipzig, am 10. April 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Köch. Wesserschmidt.

Bekanntmachung.

Die auf dem Rennmarke befindliche Station von acht Droschken wird für die bevorstehende Messe und zwar vom Montag den 13. April d. J. ab aufgehoben.
Dagegen haben vier Droschken vor den Grundstücken Nr. 48 und 49 der Reichstraße von der Einmündung des Salzgrubens ab und vier dergleichen auf der Hinterstadtstraße am Gewandhause von der Ecke des Kupfergrubens ab Ausstellung zu nehmen.
Leipzig, am 11. April 1874.
Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Köch. Dr. Köcher. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

die Bezahlung der Immobilien-Brandcassen-Beiträge betreffend.
Den 1. April d. J. sind die für den ersten halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen Brandversicherungsbeträge nach § 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 3 Pfenn. von der Beitragselastigkeit zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen 14 Tagen bei der Brandcassen-Geld-Einnahme alhier (Rathhaus 1. Etage) zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.
Leipzig, den 30. März 1874.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Köch. Köpcke.